

RS Vwgh 1994/11/17 94/06/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1994

Index

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

WGG 1979 §29 Abs1;

WGG 1979 §29 Abs3;

WGG 1979 §35 Abs1;

WGG 1979 §35 Abs3;

Rechtssatz

§ 29 Abs 3 und § 35 Abs 1 WGG einschließlich des § 29 Abs 1 und des § 35 Abs 3 WGG regeln ihrem eindeutigen Wortlaut zufolge ausschließlich das Verhältnis zwischen der Landesregierung als Aufsichtsbehörde über eine Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft und dieser Genossenschaft, betreffen aber nicht die Rechtsverhältnisse einzelner Vorstandsmitglieder.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060215.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at